

2279/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Gaugg, Meisinger, Mag. Haupt betreffend Förderung der Mitgliederwerbaktion des Gewerkschaftsbundes durch die Arbeiterkammern, Nr. 2300/J

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte hat zur gegenständlichen Anfrage in einer von mir eingeholten Stellungnahme ausgeführt:

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundesarbeitskammer als gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit den in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften als freiwillige, kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung andererseits nehmen in enger Zusammenarbeit und sinnvoller Aufgabenteilung die Interessen der österreichischen ArbeitnehmerInnen wahr. Nur durch diese Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Aufgabenteilung kann gewährleistet werden, daß die Arbeitnehmerinteressen sowohl im Rahmen der Sozialpartnerschaft als auch gegenüber den staatlichen Einrichtungen mit entsprechendem Gewicht und gemeinsamer Stärke vertreten und durchgesetzt werden können.

Einer der Schwerpunkte in der gewerkschaftlichen Tätigkeit ist das Aushandeln und der Abschluß von Kollektivverträgen mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Das Durchsetzungsvermögen der Gewerkschaften - und damit das Ergebnis der gewerkschaftlichen Lohnpolitik - hängt entscheidend von der Zahl der Mitglieder ab. Es muß deshalb ein auch von den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer zu

unterstützendes Ziel sein, daß möglichst viele ArbeitnehmerInnen Gewerkschaftsmitglieder sind oder werden.

Aus diesem Grund bekennen sich die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer grundsätzlich zur Notwendigkeit einer starken, überparteilichen Gewerkschaftsorganisation und unterstützen deshalb auch in verschiedener Form und Intensität die derzeit laufende Mitgliederwerbeaktion des ÖGB.

Rechtsgrundlage für diese und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammern (BAK) und Gewerkschaften (ÖGB) sind die §§ 1 und 6 des Arbeiterkammergesetzes 1992."

Diese Ausführungen sind richtig, ergänzend ist vor allem zu § 6 Arbeiterkammergesetz 1992 zu betonen:

§ 6 Arbeiterkammergesetz 1992 normiert als gesetzliche Pflichtaufgabe der Arbeiterkammern, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen (und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung) zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus:

"Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer betrifft in erster Linie die Gewerkschaften. Unter anderem wird durch diese Bestimmung auch die enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert. Die Unterstützung und Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, daß gewerkschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten finanziell gefördert werden..."

Die Unterstützung der Mitgliederwerbeaktion des Gewerkschaftsbundes erfolgte lediglich in der Arbeiterkammer Oberösterreich in Form einer direkten finanziellen Zuwendung in Höhe S 940.000,-- auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes der Arbeiterkammer Oberösterreich vom 18. März 1997. Ich halte diesen Vorstandsbeschuß im Sinne der obigen Ausführungen für gesetzeskonform.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die von 1992 bis 1996 dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. den Fachgewerkschaften gewährten Subventionen sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

	1992	1993	1994	1995	1995
Burgenland	151.764,00	147.534,00	251.254,00	195.854,00	191.969,00
Kärnten	3.304.000,00	3.240.000,00	3.460.000,00	3.820.000,00	3.530.000,00
Niederösterr.	1.359.968,22	2.895.560,73	3.376.880,00	2.690.000,00	3.395.332,00
Oberösterr.	4.385.704,00	4.460.000,00	4.791.887,00	4.372.560,00	4.184.000,00
Salzburg	2.810.234,40	2.750.000,00	3.477.884,00	3.190.000,00	3.316.931,25
Steiermark	3.034.774,00	5.742.174,00	6.448.990,00	7.023.027,00	6.349.750,00
Tirol	1.450.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00
Vorarlberg	1.248.614,50	1.058.067,40	959.707,78	1.200.451,40	1.345.414,47
Wien	3.520.763,00	2.338.414,00	1.592.134,00	1.480.369,00	1.405.000,00
BAK	1.800.000,00	2.591.381,00	1.170.072,00	1.800.000,00	2.077.668,00

Darüber hinaus werden von den Arbeiterkammern bzw. von der Bundesarbeitskammer laufend Aktivitäten und Projekte in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften bzw. mit dem Gewerkschaftsbund in Erfüllung der gesetzlichen Interessenvertretungsaufgabe nach § 1 Arbeiterkammergesetz 1992 durchgeführt (z.B. Durchführung eines gemeinsamen Lehrlingswettbewerbes). Die Aufwendungen dafür sind, da es sich dabei um Aktivitäten der Arbeiterkammer, wenn auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, handelt' in der obigen Aufstellung nicht enthalten.

Zu Frage 7:

Mit den Unterstützungen wird die Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften im Bereich der Interessenvertretung unterstützt, wobei vor allem Bildungsaktivitäten sowie Frauenarbeit und Betreuung jugendlicher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Schwerpunkte erkennbar sind.